

N^o 117.

Ständische Schrift,

die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Zu Folge allerhöchsten Decrets vom 23. Juni dieses Jahres haben wir in beiden Kammern die Wahl der von der Ständeversammlung zu ernennenden Mitglieder des Staatsgerichtshofes, so wie der Stellvertreter derselben, in verfassungsmäßiger Weise bewirkt, und es sind hierbei von der ersten Kammer

der Geheimerath von Langenn in Dresden,

der gewesene Director der Generalablösungscommission, von Hartmann auf Dobra, und

der Geheime Kabinetstrath Kriebitsch in Dresden,

von der zweiten Kammer

der Hofrath und Professor Albrecht in Leipzig,

der Amtshauptmann Reiche-Eisenstuck in Freiberg, und

der Professor der Anatomie D. Weber in Leipzig,

zu wirklichen Mitgliedern des Staatsgerichtshofes, dagegen von der ersten Kammer

der Oberamtsregierungsrath Quierner in Budissin, und

der Stadtrichter Winter in Leipzig,

von der zweiten Kammer aber

der Hofrath und Justizamtmann Pechmann in Dresden und

der Gerichtsdirector von Dieskau in Plauen

zu Stellvertretern auf die Zeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Schlusse des künftigen Landtages erwählt worden, welche auch sämmtlich die auf sie gefallene Wahl, bezüglich unter vorausgesetzter allerdurchlauchtigster Genehmigung Ew. Königlich Majestät, angenommen haben.